

Auflagen für das offene Feuer im Freien

- Der Grundstückseigentümer muss damit einverstanden sein.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nichtbrennbaren Untergrund haben bzw. der
- Rasen sollte ausgestochen werden.
- Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen und sonstigen brennbaren Gegenständen muss mindestens 5 m betragen.
- Leicht entzündbare Stoffe (Holzwohle, Heu, Stroh, Papier u. ä.) und Waldgrundstücke müssen mindestens 100m von der Feuerstelle entfernt sein.
- Eine Löschmöglichkeit muss in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden. (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder ein gefüllter Wassereimer).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ist das Feuer schon entzündet, muss es wegen dem Funkenflug gelöscht werden.
- Abschließend ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine neue Entzündung auszuschließend ist.
- Es darf nur sauberes Brennholz (z. B. Scheitholz oder Schwartlinge) verwendet werden. Eine Abfallverbrennung ist verboten.

Eine schriftliche Genehmigung gibt es von der Branddirektion nicht, aber die zuständige Polizeiinspektion und die Bezirksinspektion sollte von dem Veranstalter davon unterrichtet werden.

Für weitere Fragen steht der Vorbeugende Brandschutz Tel.: 089 2353 3140 zur Verfügung.